

Anlage Preisblatt FernwärmeSTA®

Lieferstelle(n):

vorzuhaltende Leistung
kW

1. Wärmepreise

Der an die STAWAG zu zahlende Wärmepreis setzt sich wie folgt zusammen aus:

- 1.1 dem Grundpreis (GP) für die gemäß Wärmeliefervertrag vorzuhaltende Leistung. Er beträgt derzeit (Stand 1. Juli 2023):

	Netto	Brutto (7 % MwSt.)
für die ersten 30 kW	63,32 €/kW/a	67,75 €/kW/a
für jede weitere kW	30,49 €/kW/a	32,62 €/kW/a

- 1.2 dem Arbeitspreis (AP). Er beträgt je Anschluss (Wärmezähler) derzeit (Stand 1. Juli 2023):

Netto	Brutto (7 % MwSt.)
78,69 €/MWh	84,20 €/MWh
7,869 ct/kWh	8,420 ct/kWh

- 1.3 dem Entgelt für CO₂-Emissionen (APCO₂). Das Entgelt beträgt je Anschluss (Wärmezähler) derzeit (Stand 1. Juli 2023):

Netto	Brutto (7 % MwSt.)
13,89 €/MWh	14,86 €/MWh
1,389 ct/kWh	1,486 ct/kWh

2. Preisanpassungsklauseln

- 2.1 Der Wärmepreis (GP, AP und APCO₂) ändern sich nach den folgenden Preisanpassungsklauseln zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend den jeweils aktuellen Werten der in den Preisanpassungsklauseln enthaltenen Elemente:

$$GP = GP_0 \times \left(0,20 + 0,45 \times \frac{I}{I_0} + 0,35 \times \frac{L}{L_0} \right)$$

$$AP = AP_0 \times \left(0,35 \times \frac{K}{K_0} + 0,15 \times \frac{G}{G_0} + 0,20 \times \frac{L}{L_0} + 0,30 \times \frac{W}{W_0} \right)$$

$$APCO_2 = EmF \times \frac{CO_2}{U}$$

- GP = aktueller Grundpreis in €/kW/a (netto)
- GP₀ = Grundpreis (Nennpreis) für die ersten 30 kW = 59,02 €/kW/a
 Grundpreis (Nennpreis) für jede weitere kW = 28,42 €/kW/a
- AP = aktueller Arbeitspreis in €/MWh bzw. ct/kWh (netto)
- AP₀ = Arbeitspreis (Nennpreis) = 51,83 €/MWh bzw. 5,183 ct/kWh
- I = Index der Erzeugerpreise für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd.-Nr. 3) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) z. Z. Fachserie 17 Reihe 2, Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Basis 2015 = 100, bei einer Änderung des GP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres
- I₀ = Basis Investitionsgüterindex = 104,9 [arithmetische Mittel der Monatswerte des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) der Monate April bis Dezember 2019 und der Monate Januar bis März 2020]
- L = Index der tariflichen Stundenlöhne des produzierenden Gewerbes und Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig „Energieversorgung“ (WZ 2008 = D) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) z. Z. Fachserie 16 Reihe 4.3, Verdienste und Arbeitskosten - Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, 1.2 Früheres Bundesgebiet, Basis 2020 = 100, bei einer Änderung des GP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Quartalswerte des 2. bis 4. Quartals des Vorjahres und des 1. Quartals des laufenden Jahres
- L₀ = Basis Lohnindex = 98,8 [arithmetische Mittel der Quartalswerte des veröffentlichten Lohnindex (L) des 2. bis 4. Quartals 2019 und des 1. Quartals 2020]
- K = Index der Erzeugerpreise für Braunkohle (Lfd.-Nr. 14) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) z. Z. Fachserie 17 Reihe 2, Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1.1. Aktuelle Ergebnisse, Basis 2015 = 100, bei einer Änderung des AP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres
- K₀ = Basis Kohleindex = 104,7 [arithmetische Mittel der Monatswerte des veröffentlichten Kohleindex (K) der Monate April bis Dezember 2019 und der Monate Januar bis März 2020]
- G = Index für Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer (Lfd.-Nr. 640) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) z. Z. Fachserie 17 Reihe 2, Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Basis 2015 = 100, bei einer Änderung des AP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres

- G_0 = Basis Erdgasindex = 78,5 [arithmetische Mittel der Monatswerte des veröffentlichten Erdgasindex (G) der Monate April bis Dezember 2019 und der Monate Januar bis März 2020]
- W = Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS), Verbraucherpreisindizes (Tabellen mit Jahresdurchschnitten und Monatswerten, Indizes und Veränderungsraten), Basis 2020 = 100, bei einer Änderung des AP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres
- W_0 = Basis Wärmepreisindex = 102,3 [arithmetische Mittel der Monatswerte des veröffentlichten Wärmepreisindex (W) der Monate April bis Dezember 2019 und der Monate Januar bis März 2020]
- EmF = Emissionsfaktor aus Wärme-Benchmark (Beschluss der EU-Kommission vom 15. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021-2025, 2021/447/EU, Anhang, Ziffer 3 Wärme- und Brennstoffbenchmarks). Tonnen CO₂ pro MWh Fernwärme (= 47,3 tCO₂/TJ \cong 0,1703 tCO₂/MWh) in der jeweils gültigen Fassung.
- CO₂ = ECarbix (European Carbon Index), EEX-Abrechnungspreis für Emissionsrechte in €/t. Bei einer Änderung des APCO₂ zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel des ECarbix der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres.
- U = Umrechnungsfaktor von €/MWh in ct/kWh (= 10)

2.2 In der Preisanpassungsklausel zur Änderung des Arbeitspreises (AP) stellen die Faktoren „K“, „G“ und „L“ das Kostenelement sowie der Faktor „W“ das Marktelement im Sinne von § 24 Absatz 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar.

2.3 Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 2.1 angegebenen Indizes (zum Beispiel von aktuell „2015 = 100“ auf „2020 = 100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (L_0 , I_0 , K_0 , G_0 , W_0) für die jeweils angegebenen Zeiträume auf Grundlage der sogenannten „langen Reihen“ des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst. Sofern bei länger zurückliegenden Zeiträumen eine Umbasierung anhand der „langen Reihen“ nicht möglich ist, ist eine Anpassung mittels geeigneter Verkettungsfaktoren durchzuführen.

2.4 Werden die in den Preisänderungsklauseln genannten Indizes/Werte nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index/Wert Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index/Wert ersetzender, Index/Wert vorhanden sein, so ist die STAWAG berechtigt, den bisherigen Index/Wert durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder durch einen veröffentlichten Index/Wert zu ersetzen, welcher der bisherigen Bezugsgröße möglichst nahekommt.

2.5 Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter [destatis.de](https://www.destatis.de) sowie die Preise der EEX unter [eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw](https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw) veröffentlicht.

2.6 Über Änderungen gemäß Ziffer 1 bzw. 2.1 und Ziffer 2.3 wird der Kunde in Textform informiert, wenn gesetzlich keine andere Form vorgeschrieben ist.

- 2.7 Die Preise gemäß den Preisanpassungsklauseln werden auf zwei Dezimalstellen, bei der Dimension ct/kWh auf drei Dezimalstellen, gerundet.
- 2.8 Die Nettopreise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

3. Kosten aus der Gasspeicherumlage

Die STAWAG berechnet dem Kunden die Kosten aus der Gasspeicherumlage gemäß § 35e EnWG für die Wärmeerzeugung weiter. Diese Weiterberechnung erfolgt für die Dauer der Gültigkeit der gesetzlichen Grundlage (zurzeit bis 31. März 2025). Die Kosten betragen derzeit (Stand 1. Juli 2023):

Netto	Brutto (7 % MwSt.)
0,74 €/MWh	0,79 €/MWh
0,074 ct/kWh	0,079 ct/kWh

- 3.1 Die Kosten der Gasspeicherumlage für Wärme ändern sich, wenn sich die Gasspeicherumlage ändert. Sie werden entsprechend der Anpassungsklausel jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend den jeweils aktuellen Werten der in den Anpassungsklausel enthaltenen Elemente angepasst:

$$KGSU = KGSU_0 \times \left(\frac{GSU}{GSU_0} \right)$$

KGSU = jeweils gültige Kosten der Gasspeicherumlage für Wärme in EUR/MWh bzw. ct/kWh

KGSU₀ = Basis-Kosten der Gasspeicherumlage für Wärme: Kosten durch die Gasspeicherumlage in Bezug auf die eingesetzten Erdgasmengen im Verhältnis zur abgesetzten Wärmemenge = 0,30 €/MWh

GSU = der unter tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen veröffentlichte Wert der jeweils gültigen Gasspeicherumlage in €/MWh

GSU₀ = Wert der Gasspeicherumlage zum 1. Oktober 2022: 0,59 €/MWh

- 3.2 Der KGSU entfällt mit Wegfall der gesetzlichen Grundlage in § 35e EnWG.
- 3.3 Die Kosten aus der Gasspeicherumlage gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

STADTWERKE AACHEN
AKTIENGESELLSCHAFT